

§ 25

Durchfahrt unter den Straßenbrücken
bei km 584 und km 584,4

1. Die Durchfahrt durch die Straßenbrücke bei km 584 und die Behelfsbrücke bei km 584,4 darf nur durch die bezeichneten Brückenöffnungen stattfinden. Auf der Strecke von km 583,6 zum km 584,7 dürfen die Fahrzeuge nur einzeln fahren. Auf diesem Abschnitt ist das Begegnen und Überholen verboten. Dieser Abschnitt ist als Fahrwasserenge mit dem Schiffsfahrtszeichen Nr. 13 bezeichnet.
2. Zu Berg fahrende Schleppzüge dürfen mit Rücksicht auf die Behelfsbrücke die Strecke von km 585 bis km 583 höchstens mit vier Anhängen in nur einer Breite befahren. Der übrige Anhang ist bei dem in Höhe von km 585 aufgestellten Abhängekreuz — Schiffsfahrtszeichen Nr. 16 — loszuwerfen. Die Wiederzusammenstellung des Schleppzuges darf erst oberhalb des oberen Abhängekreuzes bei km 583 stattfinden. Talschleppzüge müssen an dem oberhalb aufgestellten Abhängekreuz bei km 583 getrennt werden und dürfen die Strecke von km 583 bis km 585 (unteres Abhängekreuz) nur mit drei Anhängen hintereinander in einer Breite befahren. Die Zusammenstellung des Schleppzuges darf erst unterhalb des Abhängekreuzes bei km 585 erfolgen.
3. Wenn der Wasserstand am Pegel Frankfurt (Oder) mehr als 3,30 m beträgt, müssen Talfahrzeuge ohne eigene Triebkraft mindestens 1000 m oberhalb der Straßenbrücke in Höhe der bei km 583 aufgestellten Tafeln mit der Aufschrift „Umgeben“ umgeben und an der Schleppkette die Strecke bis km 585 über Steuer durchsacken. Das erneute Umgeben darf erst bei der Tafel mit der Aufschrift „Umgeben“ erfolgen. Wenn der Wasserstand am Pegel Frankfurt (Oder) 3,30 m und weniger beträgt und die bei km 583 aufgestellte Tafel mit der Aufschrift „Umgeben“ verdeckt ist, dürfen Talfahrzeuge ohne eigene Triebkraft die Strecke stevenrecht durchfahren.
4. Das Anlegen von Fahrzeugen am Bollwerk (linkes Oderufer) zwischen den beiden Straßenbrücken und bis 70 m unterhalb der Behelfsbrücke ist verboten.

§ 26

Fahrt über schwierige Stellen

1. Nähern sich zwei Fahrzeuge einer schwierigen Stelle aus entgegengesetzten Richtungen, hat das zu Tal fahrende Fahrzeug Vorfahrt.
2. Bei Annäherung an eine schwierige Stelle ist das Signal „Achtung“ zu geben.
3. Ist von einem zu Berg fahrenden Fahrzeug ersichtlich, daß talwärts fahrenden Fahrzeugen oder Flößen an einer schwierigen Stelle begegnet werden kann, müssen sich die zu Berg fahrenden bei dem Schiffsfahrtszeichen Nr. 13 auf stellen und warten, bis die zu Tal kommenden vorbeigefahren sind.
4. Hat ein zu Berg fahrender Schleppzug oder Einzelfahrer bereits die schwierige Stelle erreicht, müssen zu Tal fahrende Fahrzeuge oder Flöße vor Erreichen der schwierigen Stelle anhalten und abwarten, bis der zu Berg fahrende Schleppzug oder Einzelfahrer passiert hat.

5. Hat ein einzeln zu Berg fahrendes Fahrzeug die schwierige Stelle erreicht und nähert sich ein zu Tal fahrender Schleppzug, hat das einzelne Fahrzeug die Stelle unverzüglich zu räumen.
6. Hat ein Fahrzeug mit eigener Triebkraft vor der schwierigen Stelle ein anderes langsamer fahrendes Fahrzeug oder einen Schleppzug eingeholt und durch Zeichen das Einverständnis zum Überholen gefordert, muß das langsamer fahrende Fahrzeug oder der Schleppzug die Einwilligung zum Überholen geben, bevor es selbst in die schwierige Stelle einfährt.
7. Das Überholen in schwierigen Stellen ist verboten.

§ 27

Schleppzüge

1. Bei der Zusammenstellung des Schleppzuges muß der Führer die Maschinenkraft des Schleppers, die Zahl und das Gewicht der beladenen Anhänger, die Entfernung zwischen den Anhängen, sowie die Windstärke und den Wasserstand berücksichtigen.
2. Anhänger, in deren Schiffsfahrtsfähigkeit Zweifel gesetzt werden, dürfen aus Gründen der Sicherheit und zum Schutze der Wasserbauten nicht zum Schleppen angenommen werden.
3. Ohne Einwilligung des Schleppzugführers ist es verboten, an die Anhänger andere Objekte als Kleinfahrzeuge anzuhängen.
4. Es ist verboten; Fahrzeuge mit entfalteten Segeln zu schleppen.
5. Im Schleppzug fahrende Fahrzeuge mit eigener Triebkraft dürfen ihre Antriebsmaschinen nicht in Gang setzen.

§ 28

Zusammenstellung der Schleppzüge

1. Zu Tal fahrende Schleppzüge können außer dem Schlepper aus folgender Anzahl von Anhängen bestehen:
 - 1) Von der Mündung der Lausitzer Neiße bis Kostrzyn bei einem Wasserstand am Pegel in Brzeg-Dolny über 3,50 m aus nicht mehr als vier Anhängen; bei einem Wasserstand unter 3,50 m aus nicht mehr als fünf Anhängen. Talwärts von Kostrzyn kann noch ein Anhang zugegeben werden.
 - 2) Talwärts von Hohensaaten nicht mehr als sechs beladene oder elf leere Anhänger oder auch sechs Anhänger, teils beladen, teils leer.

Die Anhänger dürfen nicht mehr als in sechs Schiffslängen hintereinander geschleppt werden. Die Breite dieser Anhänger darf 16,50 m nicht überschreiten.

2. Stromaufwärts fahrende Schleppzüge können außer dem Schlepper aus folgender Anzahl von Anhängen bestehen:

Unterhalb Mündung Lausitzer Neiße aus acht Anhängen, einer hinter dem anderen. Bei einem Wasserstand von 3,00 m und weniger am Pegel Brzeg-Dolny kann dem Schleppzug ein Leichter als neunter Anhang zugefügt werden. Die Länge des gesamten Schleppzuges darf 460 m nicht überschreiten (Summe der Schiffslängen ohne Steuer und Trossen).